

Fachtag Autismus am 24.02.2017
Diakonische Stiftung Wittekindshof

**Das Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung und die
Durchsetzung von Rechtsansprüchen in der
Eingliederungshilfe für Menschen mit Autismus**

Ass. jur. Christian Frese
Geschäftsführer autismus Deutschland e.V.

Rechte von Menschen mit Autismus

Gliederung

- I. Bundesteilhabegesetz**
- II. Diagnose Autismus und Versorgungsmedizinverordnung**
- III. Eingliederungshilfe und Bedarfsfeststellung**
- IV. Autismustherapie**
- V. Eingliederungshilfen (ergänzend) zur Schulbildung**
- VI. Exkurs zur 1:1 Betreuung in der WfbM**
- VII. Exkurs zum Hilfebedarf in stationären Einrichtungen**
- VIII. Verfahrensfragen und Durchsetzung von Ansprüchen**

Rechte von Menschen mit Autismus

I. Bundesteilhabegesetz

Am 16.12.2016 hat der Bundesrat dem Bundesteilhabegesetz zugestimmt, welches der Bundestag am 01.12.2016 beschlossen hatte. Das Gesetz tritt in mehreren Stufen zum 1.1.2017, 1.1.2018 und 1.1.2020 in Kraft.

Rechte von Menschen mit Autismus

Künftige Struktur des SGB IX-NEU:

Im SGB IX, Teil 1 ist das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst.

Im SGB IX, Teil 2 wird die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ geregelt. Das SGB IX wird insoweit zu einem Leistungsgesetz.

Im SGB IX, Teil 3 steht künftig das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht, das derzeit im Teil 2 des SGB IX geregelt ist.

Rechte von Menschen mit Autismus

Inkrafttreten: Die mit dem Bundesteilhabegesetz verbundenen Reformen treten grundsätzlich zum 1.1.2018 in Kraft.

Die erste Anhebung bei Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe tritt zum 1.1.2017, die neuen Leistungen für ein Budget für Arbeit und die Förderung alternativer Beschäftigungsanbieter treten zum 1.1.2018 in Kraft.

Der zweite Schritt zur Anhebung bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe tritt zum 1.1.2020 in Kraft, ebenso die Neuregelung der gesamten Eingliederungshilfe als eigenständiges Leistungsgesetz innerhalb des SGB IX Teil 2. Das betrifft vor allem die Ansprüche von Menschen mit Autismus auf Autismustherapie.

Rechte von Menschen mit Autismus

II. Rechtliche Einordnung der Diagnose Autismus

Autismus-Spektrum-Störungen sind in der ICD 10 (Internationale Klassifikation von Krankheiten, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) herausgegeben wird) in den Ziffern F 84.0 (Frühkindlicher Autismus) , F 84.1 (Atypischer Autismus), F 84.5 (Asperger Autismus) angegeben.

Die ICD 10 ist derzeit noch gültig und damit auch rechtlich relevant, vgl. § 295 Abs. 1 Satz 2 SGB V: Verschlüsselung von Diagnosen bei der vertragsärztlichen Versorgung

Rechte von Menschen mit Autismus

Die Neufassung ICD-11 soll 2018 von der WHO verabschiedet werden. Über den Zeitpunkt einer möglichen Einführung der ICD-11 in Deutschland sind noch keine Aussagen möglich.

Grundlage wird sein der im Mai 2013 veränderte DSM V. Dieser ist die fünfte Auflage des von der American Psychiatric Association (APA) herausgegebenen Klassifikationssystems Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders. Die WHO orientiert sich in der Regel an den Vorgaben des DSM. Der DSM V fasst unter dem Begriff „Autismus-Spektrum-Störung“ alle Formen zusammen. Die Unterscheidung zwischen Asperger, frühkindlichem und atypischen Autismus entfällt. Neu ist eine Unterteilung in Schweregrade. Es ist zu erwarten, dass die Veränderungen auch im ICD 11 übernommen werden.

Rechte von Menschen mit Autismus

Diagnose Autismus als Behinderung

§ 2 SGB IX: → Behinderung bedeutet Teilhabebeeinträchtigung infolge einer Abweichung (länger als sechs Monate) der körperlichen Funktion/ geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit vom „typischen“ Zustand

Eine Autismus-Spektrum-Diagnose, insbesondere die Störung der sozialen Interaktion, beinhaltet zugleich eine vielfältige **Beeinträchtigung der Teilhabe an der Gesellschaft.**

Autistische Störungen sind regelmäßig eine **Behinderung** i.S.d. § 2 SGB IX.

Rechte von Menschen mit Autismus

Die autistische Störung ist zwar im ICD 10 klassifiziert, aber als solche **nicht heilbar !**

Einer Heilbehandlung im medizinischen Sinne zugänglich sind einzelne Symptome bzw. sekundäre Störungen, die im Zusammenhang mit Autismus auftreten können, z.B. Tics, Zwänge, Depressionen.

Rechte von Menschen mit Autismus

Versorgungsmedizinverordnung in Bezug auf Menschen mit Autismus

→ Voraussetzung: Diagnose nach ICD-10

→ Feststellung des **GdS** (Grad der Schädigungsfolgen) bzw. **GdB** (Grad der Behinderung) bei Menschen mit Autismus:

ohne soziale Anpassungsschwierigkeiten: GdS 10 - 20

mit leichten sozialen Anpassungsschwierigkeiten: GdS 30 - 40

mit mittleren sozialen Anpassungsschwierigkeiten (z.B. Integrationshelfer notwendig): GdS 50 – 70

mit schweren sozialen Anpassungsschwierigkeiten: GdS 80 - 100

Problem → Die Anwendung in der Verwaltungspraxis ist sehr uneinheitlich, da die Verordnung keine präzisen Anhaltspunkte enthält.

Rechte von Menschen mit Autismus

Künftiger Zugang zur Eingliederungshilfe nach dem BTHG

Der Leistungszugang in die Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX-NEU) wird grundsätzlich überarbeitet. Orientierung am ICF: Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit

§ 99 SGB IX-NEU soll zum 01.01.2023 in Kraft treten und vorher wissenschaftlich untersucht und modellhaft erprobt werden. Bis dahin bleiben die jetzigen Regelungen in Kraft.

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 99 SGB IX-NEU, Leistungsberechtigter Personenkreis (ab 1.1.2023)

(1) Eingliederungshilfe ist Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 zu leisten, deren **Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur einschließlich der geistigen und seelischen Funktionen** sind und die dadurch **in Wechselwirkung mit den Barrieren in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind**. Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße liegt vor, wenn die Ausführung von Aktivitäten in einer größeren Anzahl der Lebensbereiche nach Absatz 4 nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in einer geringeren Anzahl der Lebensbereiche auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist. Mit steigender Anzahl der Lebensbereiche nach Absatz 4 ist ein geringeres Ausmaß der jeweiligen Einschränkung für die Leistungsberechtigung ausreichend.

Rechte von Menschen mit Autismus

Nach vorläufiger Einschätzung ist nicht davon auszugehen, dass es durch einen geänderten Zugang zur Eingliederungshilfe künftig einen Wegfall von Leistungen für Menschen mit Autismus geben wird. Allerdings bleibt das Ergebnis einer wissenschaftlichen Untersuchung und modellhaften Erprobung bis zum 01.01.2023 abzuwarten.

Rechte von Menschen mit Autismus

III. Eingliederungshilfe

für Menschen mit Behinderungen nach §§ 53 ff SGB XII

Die Eingliederungshilfe soll

- eine drohende Behinderung verhüten,
- eine vorhandene Behinderung sowie deren **Folgen** beseitigen oder **mildern**
- und den behinderten Menschen in die Gesellschaft eingliedern

Rechte von Menschen mit Autismus

Sie wird in Ausrichtung an bestimmten **Zwecken** gewährt, wenn und soweit Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann

„Immer dann, wenn auch nur kleinste Erfolge durch die Eingliederungshilfe denkbar sind, ist diese zu gewähren. Schon eine Milderung wird als ausreichend angesehen.“

vgl. SG Braunschweig, Urteil vom 14.02.2013, Az. S 32 SO 178/10

Individueller Maßstab des Bedarfs → Begrenzung auf das objektiv Erforderliche, nicht das nur subjektiv Wünschenswerte
Subjektive Wünsche können jedoch das objektiv Erforderliche bedingen, z.B. bei der Berufswahl und daraus folgenden Teilhabe am Arbeitsleben

Rechte von Menschen mit Autismus

Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

- die **seelische** Gesundheit eines **Kindes** oder **Jugendlichen** mit weicht mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
- und daher ist die **Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft **beeinträchtigt** oder eine solche Beeinträchtigung ist zu erwarten
- unter bestimmten Voraussetzungen: Fortsetzungshilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

Ausgestaltung und Umfang der Leistungen richten sich nach den Vorschriften der Sozialhilfe (§ 35 a Abs.3 SGB VIII i.V.m. § 53 Abs.3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des SGB XII)

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 10 SGB IX Koordinierung der Leistungen

- (1) Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist der nach § 14 leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass die beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen funktionsbezogen feststellen und schriftlich so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinander greifen. Die Leistungen werden entsprechend dem Verlauf der Rehabilitation angepasst und darauf ausgerichtet, den Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls die den Zielen der §§ 1 und 4 Abs. 1 entsprechende umfassende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zügig, wirksam, wirtschaftlich und auf Dauer zu ermöglichen. Dabei sichern die Rehabilitationsträger durchgehend das Verfahren entsprechend dem jeweiligen Bedarf und gewährleisten, dass die wirksame und wirtschaftliche Ausführung der Leistungen nach gleichen Maßstäben und Grundsätzen erfolgt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend auch für die Integrationsämter in Bezug auf Leistungen und sonstige Hilfen für schwerbehinderte Menschen nach Teil 2.
- (3) Den besonderen Bedürfnissen seelisch behinderter oder von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen wird Rechnung getragen.
- (4) Die datenschutzrechtlichen Regelungen dieses Gesetzbuchs bleiben unberührt.

Rechte von Menschen mit Autismus

Bedarfsfestellung

- ist Teil der Amtsermittlung durch den Sozialleistungsträger
- Bestandteil ist meistens eine fachliche Begutachtung
- ist prognostisch und prospektiv anzulegen → „voraussichtlich erforderliche“ Leistungen
- funktionsbezogen, Orientierung am ICF
- dynamischer Prozess entsprechend dem langfristigen Charakter von Behinderung unter Berücksichtigung von Kontextfaktoren
- kooperativ und partizipativ (§ 5 Gemeinsame Empfehlungen Teilhabeplan gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX)

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 9 SGB IX Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten

(1) Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird **berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen**. Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen; im Übrigen gilt § 33 des Ersten Buches. Den besonderen Bedürfnissen behinderter Mütter und Väter bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages sowie den besonderen Bedürfnissen behinderter Kinder wird Rechnung getragen.

(2) Sachleistungen zur Teilhabe, die nicht in Rehabilitationseinrichtungen auszuführen sind, können auf Antrag der Leistungsberechtigten als Geldleistungen erbracht werden, wenn die Leistungen hierdurch voraussichtlich bei gleicher Wirksamkeit wirtschaftlich zumindest gleichwertig ausgeführt werden können. Für die Beurteilung der Wirksamkeit stellen die Leistungsberechtigten dem Rehabilitationsträger geeignete Unterlagen zur Verfügung. Der Rehabilitationsträger begründet durch Bescheid, wenn er den Wünschen des Leistungsberechtigten nach den Absätzen 1 und 2 nicht entspricht.

(3) Leistungen, Dienste und Einrichtungen **lassen den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände und fördern ihre Selbstbestimmung**.

(4) Die Leistungen zur Teilhabe bedürfen der Zustimmung der Leistungsberechtigten.

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 13 SGB IX-NEU (ab 1.1.2018)

Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

(1) Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen. Die Instrumente sollen den von den Rehabilitationsträgern vereinbarten Grundsätzen für Instrumente zur Bedarfsermittlung nach § 26 Absatz 2 Nummer 7 entsprechen. Die Rehabilitationsträger können die Entwicklung von Instrumenten durch ihre Verbände und Vereinigungen wahrnehmen lassen oder Dritte mit der Entwicklung beauftragen.

(2) Die Instrumente nach Absatz 1 Satz 1 gewährleisten eine **individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung** und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung, indem sie insbesondere erfassen,

1. ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,
2. welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
3. welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und
4. welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Wirkung der Instrumente nach Absatz 1 und veröffentlicht die Untersuchungsergebnisse bis zum 31. Dezember 2019.

(4).....

Rechte von Menschen mit Autismus

IV. Autismustherapie

Komplextherapie unter Einschluss verschiedener Professionen und Methoden in einem spezialisierten Autismus-Therapie-Zentrum

Ziel ist gemäß §§ 53, 54 SGB XII bzw. § 35 a SGB VIII

→ **Eingliederung in die Gesellschaft entsprechend der jeweiligen Lebensaltersstufe**

Rechte von Menschen mit Autismus

- im **Vorschulalter** als Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX
- im **Schulalter** als Hilfe zur angemessenen Schulbildung, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII
- als **Hilfe zur schulischen Ausbildung** für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII
- im **Erwachsenenalter** häufig als Hilfe zur **Teilhabe** am Leben in der **Gemeinschaft**, § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX
- im **Erwachsenenalter** in bestimmten Fällen auch als **Hilfe** zur **Teilhabe** am **Arbeitsleben**, § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX (vgl. Landessozialgericht im Saarland, Berufungsurteil vom 15.09.2015, Az. L 6 AL 8/14; Urteil des Sozialgerichts im Saarland vom 17.02.2014, Az. S 26 AL 173/11)

Rechte von Menschen mit Autismus

Dauer und Frequenz einer Autismustherapie ?

- § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX, § 53 Abs. 1 SGB XII: wesentliche Teilhabebeeinträchtigungwenn und solange Aussicht besteht.....nach Art und Schwere der Behinderung.....dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann
- § 35 a Abs. 1 S.1 SGB VIII seelisch behinderte Kinder oder Jugendliche (bzw. junge Volljährige i.V.m. § 41 SGB VIII) haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wennihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- solange und soweit das Ziel der Eingliederung in die Gesellschaft in Form von konkreten Therapie- und Förderzielen erreicht werden kann
- der Hilfebedarf muss in jedem Einzelfall geprüft werden
- also keine schematische Begrenzung der Therapiedauer und -frequenz

Rechte von Menschen mit Autismus

SG Freiburg vom 22.09.2009, Az. S 12 SO 1819/06

Die gesetzlichen Krankenkassen sind aufgrund der Unheilbarkeit autistischer Störungen nicht für eine Autismustherapie zuständig. Selbst wenn sich im Rahmen der Autismustherapie Anteile von Krankenbehandlung finden lassen würden, sind diese lediglich untergeordneter Natur und begründen keine Leistungspflicht der Krankenkassen.

Rechte von Menschen mit Autismus

Autismustherapie (Eingliederungshilfe) versus Psychotherapie (SGB V) ?

→ kein sich ausschließender Gegensatz, es kommt im Übrigen auf die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen an

Psychotherapie kann hilfreich sein für Klienten mit Autismus, wenn die Diagnose bekannt ist und die Bedingungen der Autismus-Spektrum-Störung in die Therapieplanung fachlich fundiert einbezogen werden. Wenn Sekundärsymptome oder komorbide Störungen, die einen Krankheitswert haben, behandelt werden, z.B. Tics, Zwänge, Angststörungen, Depressionen, verbessert sich damit auch die Lebenssituation des Klienten insgesamt.

Rechte von Menschen mit Autismus

V. Eingliederungshilfen (ergänzend) zur Schulbildung

Abgrenzung der Aufgaben der Schule und der Eingliederungshilfe

Grundsatz:

Der Schulträger ist nur verpflichtet, innerhalb **seiner** Organisation die entsprechenden Mittel vorzuhalten.

Wenn zur **Aufrechterhaltung der Schulbereitschaft** des Kindes ein **Nachbereiten** des erlebten Schulalltages und eine **Vorbereitung** auf den nächsten Schultag mit pädagogischen Hilfen erforderlich ist, ist die Eingliederungshilfe zuständig → **ambulante Autismustherapie**
Ebenso für **zusätzliche (pädagogische) Hilfen im Schulalltag**, sofern sie erforderlich sind, um den Schulbesuch abzusichern und den Kernbereich der Schule **nicht** berühren → **Schulbegleitung**

Rechte von Menschen mit Autismus

Finanzierungsgrundlagen für ergänzende Schulhilfen:

- § 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 12 EingliederungshilfeVO
- bzw. § 35 a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII

→ **ambulante Autismustherapie als außerschulische Hilfe**

→ und **Schulbegleitung**

sind nebeneinander zu gewähren, sofern die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Diese Maßnahmen stehen keineswegs in einem Ausschlussverhältnis.

Es gibt keine (gesetzliche) quantitative Obergrenze. Entscheidend ist der individuelle Bedarf !

Rechte von Menschen mit Autismus

Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23.10.2013, Az. L 8 SO 241/13 B ER zu „Autismustherapie und Schule“

- dass der Antragsteller infolge der ambulanten Autismus-Therapie Erfolge in seiner Entwicklung erzielt hat, die auch dem Schulbesuch zugutekommen werden
- grundlegende Fähigkeiten der Kommunikation und sozialen Interaktionen zu entwickeln als Voraussetzung dafür, dass der Antragsteller sich seiner Umwelt zuwenden könne und somit schulisches Lernen überhaupt möglich werde
- Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen der Antragsteller ein auf ihn abgestimmtes Lernangebot erhalte und kognitive Potenziale erkannt und genutzt werden können.

Rechte von Menschen mit Autismus

Geeignetheit und Notwendigkeit von **Schulbegleitung** zum Ausgleich der Beeinträchtigungen zur Ermöglichung, Erleichterung, Vorbereitung eines erfolgreichen Schulbesuchs

Nachweise, zum Beispiel

- fachärztliche Stellungnahmen,
- Berichte der Schule, Schulleitung, Klassen- und Förderlehrer, der Schulbegleiter, Begründung im Zuweisungsbescheid der Schulbehörde
- Berichte des Autismus-Therapie-Zentrums

Diese Stellungnahmen sollten nachvollziehbar dargestellt sein und den besonderen Fall konkret in Bezug nehmen und nicht nur rein abstrakt

Rechte von Menschen mit Autismus

Ausblick auf wichtige Änderungen ab 01.01.2020 durch das BTHG für die Bereiche Bildung und soziale Teilhabe

Neben den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§§ 109, 110 SGB IX-NEU) und den Leistungen zur Beschäftigung (§ 111 SGB IX-NEU) sind insbesondere zu nennen:

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 112 SGB IX-NEU, Leistungen zur Teilhabe an Bildung (ab 01.01.2020)

(1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1. Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und
2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

Die Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 schließen Leistungen zur **Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.** Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 umfassen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hilfen zu einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach Satz 1 Nummer 2 können erneut erbracht werden, wenn dies aus behinderungsbedingten Gründen erforderlich ist. **Hilfen nach Satz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind.** Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass die leistungsberechtigte Person das Hilfsmittel bedienen kann. Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein. Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung der leistungsberechtigten Person notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 112 SGB IX-NEU, Leistungen zur Teilhabe an Bildung (ab 01.01.2020)

(2) Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden erbracht für eine schulische oder hochschulische berufliche Weiterbildung, die

1. in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Berufsausbildung anschließt,
2. in dieselbe fachliche Richtung weiterführt und
3. es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, das von ihm angestrebte Berufsziel zu erreichen.

Hilfen für ein Masterstudium werden abweichend von Satz 1 Nummer 2 auch erbracht, wenn das Masterstudium auf ein zuvor abgeschlossenes Bachelorstudium aufbaut und dieses interdisziplinär ergänzt, ohne in dieselbe Fachrichtung weiterzuführen. Aus behinderungsbedingten oder aus anderen, nicht von der leistungsberechtigten Person beeinflussbaren gewichtigen Gründen kann von Satz 1 Nummer 1 abgewichen werden.

(3) Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 schließen folgende Hilfen ein:

1. Hilfen zur Teilnahme an Fernunterricht,
2. Hilfen zur Ableistung eines Praktikums, das für den Schul- oder Hochschulbesuch oder für die Berufszulassung erforderlich ist, und
3. Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung auf die schulische oder hochschulische Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

(4) Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 113 SGB IX-NEU, Leistungen zur Sozialen Teilhabe (ab 01.01.2020)

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 erbracht werden. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 7.

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum,
2. Assistenzleistungen,
3. heilpädagogische Leistungen,
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
7. Leistungen zur Mobilität,
8. Hilfsmittel,
9. Besuchsbeihilfen.

(3)

(4)

Rechte von Menschen mit Autismus

VI. Exkurs zur 1:1 Betreuung in der WfbM

Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 27.11.2014, Az. L 2 AL 41/14 B ER (Quelle: juris)

1. Eine Arbeitsassistenz kann auch für einen Arbeitsplatz in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) für den **Eingangs- und den Berufsbildungsbereich** geleistet werden.
2. Eine Förderung durch Teilhabeleistungen mit dem Mittel der Arbeitsassistenz kommt im Berufsbildungsbereich in Betracht, wenn **prognostisch nicht ausgeschlossen** ist, dass der behinderte Mensch im anschließenden Arbeitsbereich der WfbM ein **ausreichendes Leistungsvermögen** erlangen kann, um ohne Assistenzleistung mit dem vorgesehenen Personalschlüssel in Arbeitsvorgängen eingesetzt werden zu können.

Rechte von Menschen mit Autismus

Bei der Frage welche Kriterien für die Prognose einer Werkstattfähigkeit anzulegen sind, sind die grundgesetzliche Relevanz in Bezug auf die Menschenwürde, das Sozialstaatsgebot und das Diskriminierungsverbot (Art 3 Abs. 3 S 2 GG) sowie Art. 27 der UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten, so das Gericht.

Diese Entscheidung bestätigt die Auffassung von **autismus** Deutschland e.V. , wonach eine 1:1 Betreuung zumindest zeitlich befristet in den Fällen, in denen eine gute Prognose zur späteren Eingliederung in den Arbeitsbereich besteht, verlangt werden kann

→ Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung gemäß § 136 SGB IX erst im Arbeitsbereich erforderlich

Rechte von Menschen mit Autismus

Aber: Auch nach Inkrafttreten des BTHG besteht weiter dringender Handlungsbedarf: Zu kritisieren ist, dass der Zugang zur Werkstatt für behinderte Menschen gemäß §§ 58, 219 SGB IX-NEU weiterhin an ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung geknüpft sein soll. Das ist nicht akzeptabel und mit der UN-Behindertenrechtskonvention unvereinbar.

Der vom Gesetzgeber formulierte § 219 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB IX-NEU (im Vergleich zum noch geltenden § 136 Abs. 3 SGB IX) enthält zwar die Möglichkeit einer gemeinsamen Beschäftigung. Selbst wenn aber alle Menschen mit Behinderungen unter dem Dach der Werkstatt (WfbM) arbeiten können, ist damit keine vollständige Gleichstellung in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht verbunden.

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 219 SGB IX-NEU, Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen (ab 1.1.2018)

(1) Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben im Sinne des Kapitels 10 des Teils 1 und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Sie hat denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

1. eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und
2. zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.

Sie verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst. Zum Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen gehören ausgelagerte Plätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die ausgelagerten Arbeitsplätze werden zum Zwecke des Übergangs und als dauerhaft ausgelagerte Plätze angeboten.

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 219 SGB IX-NEU, Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen (ab 1.1.2018)

(2) Die Werkstatt steht allen behinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1 unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden.

Dies ist nicht der Fall bei behinderten Menschen, bei denen trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist oder das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich oder sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen.

(3) Behinderte Menschen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind. **Die Betreuung und Förderung kann auch gemeinsam mit den Werkstattbeschäftigten in der Werkstatt erfolgen. Die Betreuung und Förderung soll auch Angebote zur Orientierung auf Beschäftigung enthalten.**

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 61 SGB IX-NEU Budget für Arbeit auch für WfbM-Anspruchsberechtigte (ab 1.1.2018)

(1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Arbeit.

(2) Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches. Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles. Durch Landesrecht kann von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach Satz 2 zweiter Halbsatz nach oben abgewichen werden.

(3) Ein Lohnkostenzuschuss ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um durch die ersatzweise Einstellung eines Menschen mit Behinderungen den Lohnkostenzuschuss zu erhalten.

(4) Die am Arbeitsplatz wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung kann von mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam in Anspruch genommen werden.

(5) Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen zur Beschäftigung bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern zu ermöglichen, besteht nicht.

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 62 SGB IX-NEU Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen (ab 1.1.2018)

(1) Auf Wunsch des Menschen mit Behinderungen werden die Leistungen nach den §§ 57 und 58 von einer nach § 225 anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, von dieser zusammen mit einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern oder von einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern erbracht.

(2) Werden Teile einer Leistung im Verantwortungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters erbracht, so bedarf die Leistungserbringung der Zustimmung des unmittelbar verantwortlichen Leistungsanbieters.

Rechte von Menschen mit Autismus

VII. Exkurs: Hilfebedarf in stationären Einrichtungen?

z.B. Verfahren zur Ermittlung des Hilfebedarfs von Menschen mit Behinderungen im Lebensbereich Wohnen (HMB-W), auch **Metzler-Verfahren** genannt:

→ kann neben anderen Verfahren als Grundlage dienen, bildet aber nicht alle speziellen Bedarfe von Menschen mit Autismus ab

vgl. insbesondere der Leistungstyp 14 in Nordrhein-Westfalen:
Wohnangebote für Erwachsene mit der fachärztlichen Diagnose
Autismus

<http://www.lwl.org/spur-download/rahmenvertrag/lt14lang.pdf>

Rechte von Menschen mit Autismus

VIII. Verfahrensfragen und Durchsetzung von Ansprüchen

a) Zuständigkeitsklärung zwischen den **Rehabilitationssträgern** innerhalb von zwei Wochen nach **§ 14 SGB IX**

- Weiterleitung an den zuständigen Rehabilitationsträger innerhalb von **zwei Wochen**
- der Rehabilitationsträger, an den rechtzeitig weitergeleitet wurde, wird im Außenverhältnis zum Antragsteller zuständig, i.d.R. keine Weiter- und Zurückverweisung möglich
- Bei Versäumen der Zwei-Wochen-Frist:
der zuerst angegangene Rehabilitationsträger bleibt auf jeden Fall formell zuständig

Rechte von Menschen mit Autismus

Teilweise wird diskutiert, dass der § 14 SGB IX dann nicht im Verhältnis zwischen Sozialamt und Jugendamt gelte, wenn diese Hilfen zur angemessenen Schulbildung erbringen, da sie in diesem Falle keine Rehabilitationsträger seien.

In allen Fällen gilt aber immer der § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB I:
unverzögliche Weiterleitung an den zuständigen Leistungsträger

Rechte von Menschen mit Autismus

Bei Unklarheiten:

- Eltern bzw. Betroffene können den Antrag wirksam bei einem beliebigen Rehabilitationsträger stellen
- bei Verweigerung der Leistungsgewährung kann der formell nach § 14 SGB IX zuständige Rehabilitationsträger in Anspruch genommen werden

Rechte von Menschen mit Autismus

b) Vorläufige Leistungen nach § 43 SGB I

- alle Voraussetzungen für eine Sozialleistung liegen vor
- zwischen zwei Leistungsträgern ist ungeklärt bzw. streitig, welcher von ihnen zuständig ist
- Antrag des Berechtigten

→ der Leistungsträger, bei dem der Antrag zuerst eingegangen ist, hat die Leistung vorläufig zu erbringen, § 43 SGB I.

Beispiel: Der Bedarf für eine Autismustherapie oder eine Schulbegleitung steht fest. Es muss lediglich noch geklärt werden, ob das Sozialamt oder das Jugendamt zuständig ist.

Rechte von Menschen mit Autismus

c) Untätigkeitsklage

Wenn ein Antrag gestellt ist und über diesen ohne sachlichen Grund nicht in angemessener Frist entschieden wird

Fristen:

- Nach Antragstellung im sozialgerichtlichen Verfahren (z. B. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Kranken- und Pflegeversicherung, Maßnahmen der Arbeitsagentur) sechs Monate, § 88 Abs.1 SGG;
- im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (z. B. Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe) drei Monate, § 75 VwGO;
- Nach Erhebung des Widerspruchs gilt eine einheitliche Frist in beiden Verfahrensarten von drei Monaten.

Rechte von Menschen mit Autismus

d) Selbstbeschaffung

Bei Angelegenheiten der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe

Recht zur Selbstbeschaffung in Fällen einer unaufschiebbaren oder zu Unrecht abgelehnten Leistung, § 15 Abs.1 Satz 5 i. V. m. § 15 Abs.1 Satz 4 SGB IX.

Für die Kinder- und Jugendhilfe enthält § 36 a SGB VIII eine spezielle Regelung.

Wichtig: schriftliche Ankündigung mit Fristsetzung, mindestens zwei Wochen

Rechte von Menschen mit Autismus

e) Widerspruchsverfahren

Relativ formfrei und vor allem kostenfrei → in vielen Fällen kann das Widerspruchsverfahren ohne anwaltliche Hilfe problemlos selbst durchgeführt werden (bei Bedürftigkeit: Beratungshilfe)

f) Klageverfahren vor dem Sozial-/Verwaltungsgericht

Kein Anwaltszwang, aber anwaltliche Vertretung i.d.R. sinnvoll. Falls eine Rechtsschutzversicherung besteht → i.d.R. Deckungsschutz für das Klageverfahren

Bei Bedürftigkeit: Prozesskostenhilfe

Rechte von Menschen mit Autismus

g) Einstweilige Anordnung

Mit seiner Klage auf Gewährung einer bestimmten Leistung kann der Antragsteller eine einstweilige Anordnung nach § 86 b SGG verbinden, dies ist auch schon vor einer Klageerhebung zulässig.

Durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung wird in dringenden Fällen eine zumindest „vorläufige“ Regelung geschaffen, dies in der Regel auch relativ zügig (Dauer ca. vier bis sechs Wochen; Hauptsacheentscheidung dauert demgegenüber ca. ein bis zwei Jahre).

Rechte von Menschen mit Autismus

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit !**